V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9420 — Crédit Agricole/Banco Santander/Santander Securities Services)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 306/02)

1. Am 2. September 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen ([1]).

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Santander Investment, S.A. („Santander Investment", Spanien), kontrolliert von Banco Santander, S.A. („Santander", Spanien);

— CACEIS S.A. („CACEIS", Frankreich), kontrolliert von Crédit Agricole S.A.;

— Santander Securities Services, S.A.U. („S3 Spain", Spanien), kontrolliert von Santander Investment und

— S3 Latam Holdco 1 (Spanien), ein neu gegründetes Unternehmen, in dem die derzeit im Besitz von S3 Spain stehenden Geschäftszweige Brasilien, Mexiko und Kolumbien zusammengeführt werden.

Der geplante Zusammenschluss beinhaltet i) die Übernahme der alleinigen Kontrolle über S3 Spain durch CACEIS im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und ii) die Übernahme der gemeinsamen Kontrolle über S3 Latam Holdco 1 durch CACEIS und Santander Investment im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CACEIS: Bedienung von Vermögenswerten für Unternehmenskunden, institutionelle Anleger, Banken und Makler;

— Santander Investment: jegliche Arten von Tätigkeiten und Dienstleistungen, die fester Bestandteil des Bankgeschäfts sind und/oder damit im Zusammenhang stehen; Erwerb, Besitz, Nutznießung, Verwaltung und Veräußerung von übertragbaren Wertpapieren, Anteilen oder Beteiligungen an spanischen und ausländischen Gesellschaften; Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und gegebenenfalls entsprechender ergänzender Dienstleistungen;

— S3 Spain und S3 Latam Holdco 1: Nachhandelsdienstleistungen als Verwahr- oder Treuhandstelle, Fondsverwaltung und Wertpapierverwaltung für institutionelle Anleger.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9420 — Crédit Agricole/Banco Santander/Santander Securities Services

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË